

STATUTEN

der

Feldschützengesellschaft Bökten

I. Zweck des Vereins

- § 1. Unter dem Namen " Feldschützengesellschaft Bökten " besteht in Bökten ein Schiessverein.
- § 2. Die Feldschützengesellschaft Bökten hat den Zweck, ihre Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung im Schiessen auszubilden und unter ihnen die Kameradschaft zu pflegen. Der Verein bildet eine Sektion des Bezirkschützenverbandes, der Kantonalschützengesellschaft und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

- § 3. Mitglied kann jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürger werden, der in der Gemeinde wohnt und das 18. Altersjahr angetreten hat. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die Aufnahme kann einem in der Gemeinde wohnenden Schiesspflichtigen nur dann verweigert werden, wenn berechnigte, von der kant. Militärbehörde anerkannte Gründe vorliegen.
- Ueber die Aufnahme von Ausländern entscheidet die kantonale Militärbehörde.
- Ueber die Aufnahme beschliesst der Vorstand, der der nächstfolgenden Vereinsversammlung Bericht erstattet. Durch die erfolgte Aufnahme anerkennt jedes Mitglied ohne weiteres die Statuten als für sich verbindlich und verpflichtet sich den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nachzukommen.
- § 4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte.

Schiesspflichtige können der Gesellschaft nur als Aktivmitglieder angehören.

Freimitglied wird jedes Aktivmitglied, das während 25 Jahren dem Verein angehört hat.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Feldschützengesellschaft Böckten im besonderen verdient gemacht hat. Insbesondere werden alle, die als aktive Schützen ins Veteranenalter eintreten und mind. 35 Jahre dem Verein zugehört haben, zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen. Die Ehrung geschieht in jedem Falle durch die Generalversammlung. Jedem Ehrenmitglied wird eine vom Verein gestiftete Urkunde überreicht.

§ 5. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, ausgenommen bei Wohnortswechsel. Austrittsgesuche sind dem Präsidenten bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben. Ueber die Austrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung.

§ 6. Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. sich grober oder wiederholter Verletzung der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht.
2. den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht Folge leistet.
3. sich auf den Schiessplätzen den Anordnungen der zuständigen Aufsichts- bzw. Schiesskommission nicht fügt.
4. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder
5. durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Schiesspflichtige können innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses an die kantonale Militärdirektion rekursieren. Der Ausschluss ist einem Schiesspflichtigen im Dienstbüchlein einzutragen. Der Fehlbare verliert

für die Dauer des Ausschlusses das Recht, seiner Schiesspflicht in einem Verein nachzukommen. Der ausgeschlossene Schiesspflichtige hat den besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dagegen bleiben sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft für ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinskasse haftbar.

III. Organisation

§ 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

§ 8. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 9. Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Ordentlicherweise findet jeweils im ersten Quartal des Jahres die Generalversammlung statt, ausserordentlicherweise

1. auf Beschluss des Vorstandes
 2. auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder
- Letztere hat 14 Tage nach Einreichung des Gesuches stattzufinden.

§ 10. Der ordentlichen Generalversammlung liegt ob:

1. Feststellen der Anwesenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung der Mutationen
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
6. Verteilung der Jahresprämien und eidg. Karten
7. Schiessstätigkeit und Jahresprogramm der kommenden Saison
8. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten, der Revisoren und des Fähnriches
9. Statutenrevisionen
10. Ehrungen und Ernennungen

11. Erledigung aller übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Angelegenheiten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch vorausgegangene rechtzeitige Anzeige bekannt gegeben wurde. Die Anzeige hat mind. 1 Woche vor deren Abhaltung zu geschehen.

Die Abstimmungen und Wahlen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Anträge an die Versammlung zur Ergänzung der Traktandenliste sind bis spätestens 3 Tage vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist befugt, verspätet eingereichte Anträge sowie solche, die aus der Mitte der Versammlung stammen und nicht Gegenstand eines Traktandums sind, zur Behandlung auf die nächste Versammlung zurückzulegen.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident (bestimmt durch die Generalversammlung)
2. 1. Schützenmeister, zugleich Vicepräsident
3. 2. Schützenmeister
4. Aktuar
5. Kassier
6. Munitionsverwalter
7. Jungschützenleiter

§ 12. Dem Vorstand liegt ob:

1. Verteilung der Mandate unter die einzelnen Mitglieder
2. Vertretung der Gesellschaft nach aussen
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
5. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Vereinsversammlungen

6. Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung
7. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
8. Vorberatung des Jahresprogrammes zu Handen der Generalversammlung
9. Wahl der Delegierten
10. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe, Festsetzen der Schiessstage
11. Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 100
12. Bestimmung der Schiessplätze.

§ 13. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

1. Der Präsident ordnet die Versammlungen des Vorstandes und der Gesellschaft an und leitet sie. Er verfasst den Jahresbericht und trifft alle im Interesse des Vereins nötig erscheinenden Anordnungen.
2. Der 1. Schützenmeister, zugleich Vicepräsident, vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten. Er organisiert und leitet die Schiessübungen und trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines zweckmässigen und vorschriftsgemässen Schiessbetriebes. Er hat einen vom Bunde veranstalteten Schützenmeisterkurs zu bestehen und das Amt in der Folge noch mindestens 3 Jahre zu versehen. Der Schützenmeister beantragt dem Vorstand die Anschaffung des nötigen Materials, ist für richtige Aufbewahrung verantwortlich und führt ein Inventarverzeichnis.
3. Der 2. Schützenmeister vertritt im Verhinderungsfalle in vollem Umfange den ersten.
4. Der Aktuar führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenz, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, verfasst Schiessbericht und Schiesskomptabilität. Er sorgt für die Führung der Standblätter, sowie die Eintragung der Schiessresultate in die Schiessbüchlein und deren Weiterleitung an den Sektionschef. Er ist verantwortlich, dass die Dienst- und Schiessbüchlein rechtzeitig zur Kontrolle der erfüllten Schiesspflicht an den Sektionschef gelangen und der Schiessbericht innert der angesetzten Frist an die Schiesskommission abgeliefert wird.

Voraussetzung ist jedoch, dass jedes schiesspflichtige Mitglied beim Bezug der Bundesprogramm-Munition sein Dienst- und Schiessbüchlein bei einem zuständigen Vorstandsmitglied abgegeben hat.

Der Aktuar nimmt das Gesellschaftsarchiv in Verwahrung.

5. Der Kassier ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen und alle Eintragungen in chronologischer Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder und bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum durch den Präsidenten. Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er legt alljährlich Rechnung ab und stellt den durch den Vorstand zu beratenden Voranschlag (Budget) für das laufende Vereinsjahr auf.
6. Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Abgabe der Munition , ferner die Verwertung der Hülsen im Einverständnis mit dem Präsidenten. Er ist verantwortlich, dass die nötige Munition vorhanden ist und das Packmaterial zurückgeschoben wird.
7. Der Jungschützenleiter ist für die vorschriftsgemässe Durchführung des Jungschützenkurses verantwortlich. Er absolviert einen Jungschützenleiterkurs und bleibt in der Folge mind. 3 Jahre im Amte. Er erfasst alljährlich die ins Jungschützenalter eintretenden Jünglinge und hält sie zum Besuch des Jungschützenkurses an.

§ 14. Der Gesamtvorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung an die Militärbehörden. Ausserdem ist er verantwortlich für die sichere und zweckmässige Aufbewahrung der Munition. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm vertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 15. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Im übrigen geschieht die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich.

Die bei Ausübung ihres Amtes ihnen erwachsenden Auslagen sind dem Vorstande zu vergüten. Für die Uebernahme von Arbeiten, die bezahlten Funktionären zukommen, wie Scheibenaufziehen etc., können sie eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

- § 16. Die 3 Rechnungsrevisoren (2 ordentliche, 1 Ersatz) werden aus der Mitte des Vereins gewählt. Sie sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen, ferner sind sie berechtigt, jederzeit die Rechnungen, Bücher, Protokolle, sowie den Kassabestand zu kontrollieren.
- § 17. Jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählte Mitglied ist verpflichtet, die ihm überbundenen Funktionen während der Amtsdauer gewissenhaft zu erfüllen.

IV. Schiesswesen

- § 18. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des eidg. Programmes und des Jahresprogrammes die Zahl der abzuhaltenden Schiessübungen, sowie Ort und Zeit. Es sind soviele Uebungen anzusetzen, als für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.
- Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind verboten. Es darf nur vor den Scheiben geladen werden. Nach Beendigung des Schiessens hat sich jedes Mitglied unaufgefordert einer Gewehrkontrolle zu unterziehen. Es wird allen Schützen zur Pflicht gemacht, die Waffe unter Beachtung vorstehender Weisungen vorsichtig zu handhaben. Zuwiderhandelnde haften für allfällige Schäden.

V. Finanzielles

- § 19. Die Einnahmen des Vereins bestehen in:
1. den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 2. den Bundesbeiträgen für die vom Bunde vorgeschriebenen und von ihm subventionierten Schiessübungen,
 3. aus dem Erlös von verkauften Hülsen
 4. aus dem Ertrag allfällig durchgeführter Schiessanlässe
 5. aus allfällig freiwilligen Beiträgen, Geschenken etc.

- § 20. Der Jahresbeitrag wird jährlich eingezogen. Jedes schiessende Mitglied entrichtet zudem einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag an die Zeigerlöhne
Ehren- und Freimitglieder sind von der Ent-
richtung des Jahresbeitrages befreit.
- § 21. Die Beiträge an den kantonalen und schweizerischen Schützenverein, sowie allfällige andere Verbandsbeiträge werden aus der Vereinskasse entrichtet. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- § 22. Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen:
1. in administrativen Angelegenheiten der Präsident mit dem Aktuar
 2. in finanziellen Angelegenheiten der Präsident mit dem Kassier

VII. Statutenrevision

- § 23. Jede Generalversammlung kann gegenwärtige Statuten auf Antrag des Vorstandes oder wenn bezügliche Anträge mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht wurden, revidieren.

VIII. Auflösung des Vereins

- § 24. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dem bezüglichen Antrage 3/4 sämtlicher Mitglieder an einer Generalversammlung zustimmen, oder wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist. Findet die Auflösung statt, so ist sämtliches nach Reglierung aller Vereinsverbindlichkeiten übrig bleibendes Vereinseigentum mit einem Verzeichnis dem Gemeinderat Böckten zu Händen eines mit gleichem Zwecke sich neu bildenden Vereins in Verwahrung zu geben.

IX. Schlussbestimmungen

- § 25. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres diese Statuten und verpflichtet sich ihnen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.
- § 26. Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung genehmigt und angenommen worden, sie treten nach Genehmigung durch die kant. Militärdirektion auf 1. Januar 1969 in Kraft.

Böckten, 3. Februar 1968

Namens der Feldschützengesellschaft Böckten:

Der Präsident:

sig. Jules Mangold

Der Aktuar:

sig. Ernst Buess

Vorstehende Statuten sind heute gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen über das Schiesswesen ausser Dienst, rückwirkend auf den 1. Januar 1969, genehmigt worden.

Liestal, 20. Februar 1969

Militär-Direktion des
Kantons Basellandschaft

sig. Dr. Leo Lejeune